



Wichtiger Hinweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG, insbesondere bei Bauträgern

Änderung der Verwaltungsauffassung ab 01.01.2010,
Nichtbeanstandungszeitraum gemäß BMF bis zum 31.12.2010

Die Finanzverwaltung hatte mit Wirkung zum 01.01.2010 ihre Auffassung zum Anwendungsbereich des § 13b UStG bei Bauleistungen geändert. Danach fallen auch Bauleistungen an Bauträger unter § 13b UStG, soweit der Bauträger selbst Bauleistungen erbringt, die sich auf mehr als 10% der Summe seiner steuerbaren und nicht steuerbaren (Welt-) Umsätze belaufen. Zu den Bauleistungen zählen dabei nach der geänderten Auffassung auch Grundstücksumsätze, die unter das GrEStG fallen, soweit es sich um Werklieferungen im Sinne von § 3 Abs. 4 UStG handelt. Da Bauträger vielfach Werklieferungen im vorgenannten Sinne erbringen, werden die meisten Bauträger somit ab 01.01.2010 grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des § 13b UStG fallen. Sind die Bauträger hinsichtlich der betreffenden Umsätze nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, müssen sie die auf die empfangenen Bauleistungen entfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Sollte der Bauträger aufgrund steuerpflichtiger Umsätze insoweit grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, ist zu beachten, dass bei Anwendung des § 13b UStG eine fälschlicherweise ausgewiesene (und ggf. an den Subunternehmer bezahlte) Umsatzsteuer auf die empfangene Bauleistungen nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Neben Bauträgern können von diesen Änderungen auch andere Unternehmer betroffen sein, die – ggf. nur vereinzelt – entsprechende Werklieferungen erbringen und dadurch die vorgenannte 10%-Grenze überschreiten.

Gemäß einem (nicht zur allgemeinen Veröffentlichung vorgesehenen) Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 17.02.2011 an die Bundessteuerberaterkammer zur Steuerschuldnerschaft eines Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG, der selbst Bauleistungen erbringt, wird es nicht beanstandet, die geänderte Verwaltungsauffassung **erst ab dem 01.01.2011** anzuwenden, wenn die Unternehmer fälschlicherweise entsprechend der früheren Verwaltungsregelung von einer Steuerschuldnerschaft des Leistenden ausgegangen sind und der Umsatz in zutreffender Höhe versteuert (d.h. in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder in einer Steuererklärung für das Kalenderjahr angemeldet) wurde.



Ihr Ansprechpartner:



Andreas Kieker
Rechtsanwalt, Steuerberater
kieker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 170 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung, Valuation Experts und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

